

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/056/24

öffentlich

2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen, Rentenzahlungen und den Ersatz von Verdienstaufschlägen sowie Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 11.07.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

14.08.2024 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

29.08.2024 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die 2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen, Rentenzahlungen und den Ersatz von Verdienstaufschlägen sowie Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Welterbestadt Quedlinburg -Entschädigungssatzung- in beiliegender Fassung (Anlage 1).

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Reuschel, Bernd	gez. <i>Reuschel</i> 11/07/24
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. <i>Frommert</i> 27/07/24
	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt Stadtwehrleiter	gez. <i>Reuschel</i> 11/07/24 gez. <i>Possekel</i> 25/07/24
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. <i>M. Busch</i> 15.7.24
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. <i>F. Ruch</i> 29.07.24

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der landesrechtlichen Bestimmungen der 2. VO zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 sind die Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Feuerwehrmitglieder innerhalb der Regelungen dieser Satzung als Ausdruck der Würdigung für die ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend anzupassen. Die WES Quedlinburg zeigt ihre Wertschätzung gegenüber den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmitgliedern dadurch, dass die jeweiligen Höchstsätze aus der VO innerhalb der Satzung Anwendung finden. Im Rahmen der strukturellen Änderungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg in Bezug auf den Wegfall der Funktion des Stadtjugendwartes ist die Entschädigungssatzung entsprechend zu ändern

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst 1.2.6.101.542100 EUR 80.000	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan BUst 1.2.6.101.742100 EUR 80.000
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/Herstellungskosten) EUR 150.000	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlage 1 zur BV-StRQ/056/24

Änderung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen, Rentenzahlungen und den Ersatz von Verdienstaufschlägen sowie Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Welterbestadt Quedlinburg

Aufgrund der §§ 5, 8 (1) und 45 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nachstehenden Funktionsträger der Feuerwehr mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion erhalten in Anlehnung der geltenden Kommunal- Entschädigungsverordnung für die regelmäßig anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Stadtwehrleiter	420,00 €
b)	stellv. Stadtwehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabebereich zugewiesen ist	315,00 €
c)	Ortswehrleiter	180,00 €
d)	Stellv. Ortswehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenen Aufgabebereich zugewiesen ist	135,00 €
e)	Leiter der Ortsjugendfeuerwehr/Ortsjugendwart	100,00 €
f)	Verantwortliche/r für Kinderfeuerwehren Ortsfeuerwehren	100,00 €

Der Buchstabe e) wird gestrichen. In deren Folge wird aus Buchstabe f) Buchstabe e); aus Buchstabe g) wird Buchstabe f).

2. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Ausbilder wird eine Aufwandsentschädigung pro geleisteter Ausbildung gezahlt. Hierzu ist ein Nachweis zu führen, welcher von der Orts- und Stadtwehrleitung gegenzuzeichnen ist. Ab 7 Teilnehmern kann ein zweiter Ausbilder zur Unterstützung hinzugezogen werden. - Standortausbildung (Dienstabend) pauschal 25,00 € - Ganztagesausbildung je angefangener Ausbildungsstunde 12,50 € Der Ausbildungsdienst in den Kinder- und Jugendfeuerwehren gilt analog. Für Ausbilder, die mindestens 15 Ausbildungen (Standortausbildungen) pro Jahr durchführen, wird zusätzlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer jährlichen Pauschale i. H. v. 100 Euro einmalig zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

3. Der § 2 Abs 4 erhält folgende Fassung:

Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für jeden Einsatz eine anlassbezogene, pauschale Einsatzentschädigung in nachfolgend gestaffelter Höhe gewährt:

- Einsatzkräfte, die in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus verbleiben erhalten eine Pauschale in Höhe von 10,00 €;
- Einsatzkräfte, die unmittelbar am Einsatz bzw. auf dem Weg mit einem Einsatzfahrzeug zur Einsatzstelle sind, erhalten eine Pauschale in Höhe von 11,00 €.

4. Der § 4 Abs 1 erhält folgende Fassung:

Mitglieder im Einsatzdienst erhalten eine monatliche, finanzielle Unterstützung durch die Welterbestadt Quedlinburg, die zweckgebunden für die Altersvorsorge einzusetzen ist, gemäß nachfolgenden Kriterien:

a. der Anspruch auf monatliche Zuzahlung in Abhängigkeit der zeitlichen Zugehörigkeit als Mitglied im Einsatzdienst erhält, wer an mindestens 30 % der Einsätze mit dem RIC Vollalarm (Digitale Meldeempfänger) im Kalenderjahr und an mindestens 40 Stunden Standortausbildung teilgenommen hat.

b. die monatliche Zuzahlung erfolgt gestaffelt gemäß folgender, zeitlicher Zugehörigkeit:

- | | | |
|--|---|-------------------|
| - bis zur Vollendung 10- jährige Zugehörigkeit | - | 15,50 € (25,50 €) |
| - von 11 bis zur Vollendung 20- jähriger Zugehörigkeit | - | 16,00 € (26,00 €) |
| - von 21 bis zur Vollendung 30- jähriger Zugehörigkeit | - | 17,00 € (27,00 €) |
| - von 31 bis zur Vollendung 40- jähriger Zugehörigkeit | - | 18,00 € (28,00 €) |
| - von 41 bis zur Vollendung 50- jähriger Zugehörigkeit | - | 19,00 € (29,00 €) |
| - von 51 bis zur Vollendung 60- jähriger Zugehörigkeit | - | 20,00 € (30,00 €) |

Für Atemschutzgeräteträger, die ihre Untersuchungen und jährlichen Pflichtübungen absolviert haben, erhöht sich der Monatsbetrag um weitere 10,00 € (siehe Klammerwert).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Quedlinburg, den2024

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

- Dienstsiegelabdruck -

SYNOPSIS

**Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr
der Welterbestadt Quedlinburg**

Alt-Fassung vom 04.12.2020	Neu-Fassung vom...2024
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die nachstehenden Funktionsträger der Feuerwehr mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion erhalten in Anlehnung der geltenden Kommunal-Entschädigungsverordnung für die regelmäßig anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung:</p> <p>g) Stadtwehrleiter 350,00 €</p> <p>h) stellv. Stadtwehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist 262,50 €</p> <p>i) Ortswehrleiter 150,00 €</p> <p>j) Stellv. Ortswehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist 112,50 €</p> <p>k) Leiter der Gemeindejugendfeuerwehr/Stadtjugendwart 80,00 €</p> <p>l) Leiter der Ortsjugendfeuerwehr/Ortsjugendwart 80,00 €</p> <p>m) Verantwortliche/r für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 80,00 €</p> <p>Bei einer kommissarischen Übertragung der vorstehenden Funktionen gelten die monatlichen Entschädigungen entsprechend Satz 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die nachstehenden Funktionsträger der Feuerwehr mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion erhalten in Anlehnung der geltenden Kommunal-Entschädigungsverordnung für die regelmäßig anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung:</p> <p>a) Stadtwehrleiter 420,00 €</p> <p>b) stellv. Stadtwehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist 315,00 €</p> <p>c) Ortswehrleiter 180,00 €</p> <p>d) Stellv. Ortswehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist 135,00 €</p> <p>e) Leiter der Ortsjugendfeuerwehr/Ortsjugendwart 100,00 €</p> <p>e) Leiter der Gemeindejugendfeuerwehr/Stadtjugendwart 80,00 €</p> <p>f) Leiter der Ortsjugendfeuerwehr/Ortsjugendwart 80,00 €</p> <p>f) Verantwortliche/r für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 100,00 €</p> <p>Bei einer kommissarischen Übertragung der vorstehenden Funktionen gelten die monatlichen Entschädigungen entsprechend Satz 1.</p>

<p>(2) Für Ausbilder wird eine Aufwandsentschädigung pro geleisteter Ausbildung gezahlt. Hierzu ist ein Nachweis zu führen, welcher von der Orts- und Stadtwehrleitung gegenzuzeichnen ist. Ab 7 Teilnehmern kann ein zweiter Ausbilder zur Unterstützung hinzugezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standortausbildung (Dienstabend) pauschal 20,00 € - Ganztagesausbildung je angefangener Ausbildungsstunde 10,00 € <p>Der Ausbildungsdienst in den Kinder- und Jugendfeuerwehren gilt analog.</p> <p>Für Ausbilder, die mindestens 15 Ausbildungen (Standortausbildungen) pro Jahr durchführen, wird zusätzlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer jährlichen Pauschale i. H. v. 100 Euro einmalig zum Ende des Kalenderjahres gewährt.</p> <p>(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der Dienstgeschäfte sowie Dienstfahrten innerhalb des örtlichen Wirkungskreises sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p> <p>(4) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für jeden Einsatz eine pauschale Einsatzentschädigung in Höhe von 7,- € gewährt.</p>	<p>(2) Für Ausbilder wird eine Aufwandsentschädigung pro geleisteter Ausbildung gezahlt. Hierzu ist ein Nachweis zu führen, welcher von der Orts- und Stadtwehrleitung gegenzuzeichnen ist. Ab 7 Teilnehmern kann ein zweiter Ausbilder zur Unterstützung hinzugezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standortausbildung (Dienstabend) pauschal 25,00 € - Ganztagesausbildung je angefangener Ausbildungsstunde 12,50 € <p>Der Ausbildungsdienst in den Kinder- und Jugendfeuerwehren gilt analog.</p> <p>Für Ausbilder, die mindestens 15 Ausbildungen (Standortausbildungen) pro Jahr durchführen, wird zusätzlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer jährlichen Pauschale i. H. v. 100 Euro einmalig zum Ende des Kalenderjahres gewährt.</p> <p>(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der Dienstgeschäfte sowie Dienstfahrten innerhalb des örtlichen Wirkungskreises sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p> <p>(4) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für jeden Einsatz eine anlassbezogene, pauschale Einsatzentschädigung in nachfolgend gestaffelter Höhe gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzkräfte, die in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus verbleiben erhalten eine Pauschale in Höhe von 10,00 €; - Einsatzkräfte, die unmittelbar am Einsatz bzw. auf dem Weg mit einem Einsatzfahrzeug zur Einsatzstelle sind, erhalten eine Pauschale in Höhe von 11,00 €.

<p style="text-align: center;">§ 3 Entschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall</p> <p>Im Falle der Verhinderung einer der in § 2 Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung, wird diese Aufwandsentschädigung angerechnet. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Feuerwehr Rente</p> <p>(1) Mitglieder im Einsatzdienst erhalten eine monatliche, finanzielle Unterstützung durch die Welterbestadt Quedlinburg, die zweckgebunden für die Altersvorsorge einzusetzen ist, gemäß nachfolgenden Kriterien:</p> <p>a. der Anspruch auf monatliche Zuzahlung in Abhängigkeit der zeitlichen Zugehörigkeit als Mitglied im Einsatzdienst erhält, wer an mindestens 30 % der Einsätze mit dem RIC Vollalarm (Digitale Meldeempfänger) im Kalenderjahr und an mindestens 50 % der Ausbildungsdienste teilgenommen hat.</p> <p>b. die monatliche Zuzahlung erfolgt gestaffelt nachfolgender, zeitlicher Zugehörigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zur Vollendung 10- jährige Zugehörigkeit - 10,50 € – von 11 bis zur Vollendung 20- jähriger Zugehörigkeit- 11,00 € – von 21 bis zur Vollendung 30- jähriger Zugehörigkeit- 12,00 € – von 31 bis zur Vollendung 40- jähriger Zugehörigkeit- 13,00 € – von 41 bis zur Vollendung 50- jähriger Zugehörigkeit- 14,00 € – von 51 bis zur Vollendung 60- jähriger Zugehörigkeit- 15,00 € <p>c. derjenige, der die Kriterien unter Ziffer a. nicht erfüllt, erhält eine Zuzahlung in Höhe von monatlich 5,- €.</p> <p>(2) In den Fällen, wie z. B. Krankheit, Urlaub oder arbeitsbedingter Abwesenheit erfolgt auf Vorschlag der Stadtwehrleitung eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Feuerwehr Rente</p> <p>(1) Mitglieder im Einsatzdienst erhalten eine monatliche, finanzielle Unterstützung durch die Welterbestadt Quedlinburg, die zweckgebunden für die Altersvorsorge einzusetzen ist, gemäß nachfolgenden Kriterien:</p> <p>a. der Anspruch auf monatliche Zuzahlung in Abhängigkeit der zeitlichen Zugehörigkeit als Mitglied im Einsatzdienst erhält, wer an mindestens 30 % der Einsätze mit dem RIC Vollalarm (Digitale Meldeempfänger) im Kalenderjahr und an mindestens 40 Stunden Standortaus-bildung teilgenommen hat.</p> <p>b. die monatliche Zuzahlung erfolgt gestaffelt gemäß folgender, zeitlicher Zugehörigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zur Vollendung 10- jährige Zugehörigkeit - 15,50 € (25,50 €) – von 11 bis zur Vollendung 20- jähriger Zugehörigkeit -16,00 € (26,00 €) – von 21 bis zur Vollendung 30- jähriger Zugehörigkeit -17,00 € (27,00 €) – von 31 bis zur Vollendung 40- jähriger Zugehörigkeit -18,00 € (28,00 €) – von 41 bis zur Vollendung 50- jähriger Zugehörigkeit -19,00 € (29,00 €) – von 51 bis zur Vollendung 60- jähriger Zugehörigkeit -20,00 €

<p>Einzelfallentscheidung. Bei der Überleitung aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst wird entsprechend Absatz 1 verfahren. Die Zuzahlung erfolgt bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.</p> <p>(3) Im Weiteren gelten die Regelungen aus dem geschlossenen Rahmenvertrag der Welterbestadt Quedlinburg mit dem Versicherer und den jeweiligen, individuellen Verträgen der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer.</p>	<p>(30,00 €) Für Atemschutzgeräteträger, die ihre Untersuchungen und jährlichen Pflichtübungen absolviert haben, erhöht sich der Monatsbetrag um weitere 10,00 € (siehe Klammerwert).</p> <p>c. derjenige, der die Kriterien unter Ziffer a. nicht erfüllt, erhält eine Zuzahlung in Höhe von monatlich 5,- €.</p> <p>(2) In den Fällen, wie z. B. Krankheit, Urlaub oder arbeitsbedingter Abwesenheit erfolgt auf Vorschlag der Stadtwehrleitung eine Einzelfallentscheidung. Bei der Überleitung aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst wird entsprechend Absatz 1 verfahren. Die Zuzahlung erfolgt bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.</p> <p>(3) Im Weiteren gelten die Regelungen aus dem geschlossenen Rahmenvertrag der Welterbestadt Quedlinburg mit dem Versicherer und den jeweiligen, individuellen Verträgen der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstreisen</p> <p>(1) Von der Welterbestadt Quedlinburg genehmigte Dienstreisen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 TVöD unter Verweis auf § 4 BesVersEG LSA sowie der Reise-, Umzugs- und Trennungsgeldverordnung LSA in den jeweils gültigen Fassungen vergütet.</p> <p>(2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks über das zuständige Sachgebiet zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ersatz des Verdienstauffalls</p> <p>(1) Die Welterbestadt Quedlinburg wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Welterbestadt Quedlinburg hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstauffallersatz für den</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

<p>nachweislich entstandenen Verdienstaussfall zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeiten berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird die Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaussfall zu leisten. Grundlage bildet der geltende Runderlass zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren.</p> <p>(2) Verdienstaussfallersatz für Angehörige der Feuerwehr in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis kann im Einvernehmen mit dem Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt. Erstattet werden neben dem Nettolohn auch die vom Arbeitgeber abzuführende Lohnsteuer, die Arbeitslosen-, Kranken- und Sozialversicherung und gesetzlich geregelte Sonderabgaben.</p> <p>(3) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommen nach billigen Ermessen durch den Stadtrat der Weiterbestadt Quedlinburg festgesetzt wird. Der Stadtrat kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstaussfalles nicht überschritten werden darf. Die Pauschale beträgt 19,00 €.</p> <p>(4) Freiwillige Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.</p>	
<p>§ 7 Zahlung der Entschädigung</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden bis spätestens zum 15. des darauffolgenden Monats gezahlt.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(2) Der Verdienstausschlag für Ausbildung gem. dieser Frist nicht geltend gemachte Verdienstausschlagforderungen verfallen. Die Höhe des Verdienstausschlages ist durch entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Zuzahlung zur Feuerwehr Rente gem. § 4 dieser Satzung wird jährlich bis zum 15. Dezember für das laufende Kalenderjahr geleistet.</p> <p>(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Entschädigungszahlung ab dem 01. des darauffolgenden Monats berechnet bzw. eingestellt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Übertragung von Ansprüchen</p> <p>Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Kinder- und Jugendfeuerwehr</p> <p>Für die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufgaben und Maßnahmen werden der Kinder- und Jugendfeuerwehr als selbständige Abteilung innerhalb der Ortswehren finanzielle Mittel in Höhe von 750,00 € als jährlicher Pauschalbetrag bereitgestellt.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Der § 2 Abs.1 tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p style="color: red;">Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.</p>

11.03.2011 und die daraufhin erlassenen Änderungen außer Kraft.	
---	--